

REGLEMENT Amts-Cup 300m

Die nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen, wie Schützen, Veteranen, Junioren usw., sind identisch, wie Schützinnen, Veteraninnen, Juniorinnen usw.

Art. 1

Sinn und Zweck Dieses Cup-Schiessen soll dem sportlichen Wettkampf und der Kameradschaft dienen. Es wird ähnlich wie in anderen Sportarten durchgeführt, wobei immer eine gegeneinander ausgeloste Gruppe ausscheiden muss.

Art.2

Teilnahme Alle Vereine des Schiesssportverbandes Schwarzenburgerland können eine beliebige Anzahl an Gruppen stellen.

Art. 3

Gruppen Je 4 Schützen des gleichen Vereins bilden eine Gruppe, maximal 2 B-Mitglieder. Jede Gruppe gibt sich einen Namen. Die personelle Zusammensetzung der Gruppe ist Sache des Vereins. (Mitgliedschaft im Verein ist obligatorisch). Jeder Schütze kann nur in einer Gruppe teilnehmen.

Art. 4

Anmeldung Die Anmeldung für die erste Runde hat gemäss den Weisungen des Vorstandes des Schiesssportverbandes Schwarzenburgerland zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 5

Unkostengebühr Diese wird jeweils an der DV festgelegt. Bezahlung an der ersten Auslosung pro Gruppe und Jahr.

Art. 6

Austragungsformel Vor der ersten Auslosung wird die Austragungsformel betreffend 2er und 3er Paarungen bis zum Final festgelegt. Bei Runden mit einer oder mehreren 3er Paarungen, sind die erstgezogenen Paarungen die 3er Paarungen.

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
17.01.2017	Vorstand SSVS	17.01.2017	Vorstand SSVS	10.02.2017	DV 2017	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente

Art. 7

Auslosung

Die Daten der Auslosungen sowie die Dauer der Runden werden vom Vorstand des Schiesssportverbandes Schwarzenburgerland festgelegt. Die erstgezogene Gruppe der Paarung hat Heimvorteil und es wird auf deren Schiessstand und nach deren Vorschlagsdaten geschossen. Datum und Schiesszeit regeln die Gruppen untereinander am Auslosungstag. Der Schiessbeginn hat innerhalb der Paarung gleichzeitig zu erfolgen.

Art. 8

Mutationen

Pro Runde ist höchstens eine Mutation möglich, d.h. nur mit Schützen, die im laufenden Cup noch nie eingesetzt waren, mit Ausnahme eines sogenannten Stammgruppenschützen und auch mit diesem ist nur eine Mutation gestattet. Stammgruppenschützen sind Schützen, die mit der Gruppe im laufenden Cup die erste Runde geschossen haben.

Es dürfen nur A-Mitglieder eingewechselt werden, Ausnahme Stammgruppenschützen.

Art. 9

Reklamationen und Proteste

Diese sind schriftlich und begründet bis spätestens 2 Tage nach dem Schiessen beim Schiesssportverband Schwarzenburgerland einzureichen. Proteste, die den Finaltag betreffen, sind sofort, also vor der Rangverkündigung anzubringen. Alle Streitigkeiten regelt der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann innert vier Tagen an die Präsidentenkonferenz rekuriert werden. Dieser Konferenzentscheid ist endgültig.

Art. 10

Disqualifikation

Verstösse gegen dieses Reglement werden durch Disqualifikation bestraft. Im Übrigen gelten die gültigen Schiessvorschriften des SSV.

Art. 11

Standblatt

Die Standblätter werden vom Schiesssportverband zur Verfügung gestellt und an den Auslosungen abgegeben. Die Standblätter sind vor Schiessbeginn mit der definitiven Gruppenzusammensetzung auszufüllen. Nach dem Schiessen sind die Standblätter durch die Siegergruppe per A-Post dem «Chef Amts-Cup» zukommen zu lassen. Sendungen die nicht das Datum des folgenden Tages tragen, werden als verspätet betrachtet und sind ungültig.

Art. 12

Warner

Die Gruppen besorgen gegenseitig die Kontrolle (Zeit) und den Warnerdienst.

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
17.01.2017	Vorstand SSVS	17.01.2017	Vorstand SSVS	10.02.2017	DV 2017	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente

Art. 13

Schiessanlage Die Schiessplatzgruppe (Verein) stellt die Schiessanlage unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 14

Waffen Freie Waffen, Standartgewehre und Ordonnanzwaffen mit den vom SSV und VBS bewilligten Hilfsmitteln.

Art. 15

Munition Die Munitionskosten und die Munitionsbeschaffung ist Sache jedes Einzelnen. Die Hülsen bleiben im Eigentum des organisierenden Vereins. Es darf nur Ordonnanzmunition verschossen werden, welche an die Vereine abgegeben wird.

Art. 16

Stellung Freie Waffen kniend. Standartgewehr, Langgewehr und Karabiner liegend frei. Sturmgewehre ab Mittel- oder Vorderstütze. Veteranen mit Karabiner können liegend aufgelegt schiessen. Veteranen können mit freier Waffe liegend frei schiessen.

Art. 17

Schiessprogramm

Distanz:	300m	
Scheibe:	A10er und A5er	
Schusszahl:	20 Schuss davon max. 7 Probeschüsse wobei 2 obligatorische Probeschüsse	
Feuerart:	5 Probeschüsse	freiwillig, jederzeit unterbrechbar in 10er Wertung
	2 Probeschüsse	obligatorisch in 10er Wertung
	5 Schüsse	Einzelfeuer in 10er Wertung
	5 Schüsse	Serief Feuer in 60 Sekunden ab 1. Schuss gezeigt in 5er Wertung
	3 Schüsse	Einzelfeuer gezeigt in 5er Wertung

Dieses Programm ist ohne Unterbruch zu schiessen.

Werden im Serief Feuer mehr als fünf Schüsse abgegeben, so wird die gleiche Anzahl bester Schüsse gestrichen.

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
17.01.2017	Vorstand SSVS	17.01.2017	Vorstand SSVS	10.02.2017	DV 2017	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente

Art. 18

Zuschläge Waffenausgleich für Ordonnanzwaffen, sowie Jugendliche und Junioren:

- 1 Punkt Stgw 57/03
- 2 Punkte Stgw 57/02, Stgw 90, Karabiner und Langgewehre
- 1 Punkt Jugendliche und Junioren

Die Punkte vom Waffenausgleich und der Jugendliche- / Juniorenzuschlag werden dem geschossenen Gruppenresultat aufgerechnet.

Art. 19

Schiessdauer Die Schiesszeit beträgt in den Vorrunden 90 Minuten pro Gruppe.

Art. 20

Rangordnung Das Total der 4 Einzelresultate (Gruppentotal) plus Zuschläge ergibt das Gesamttotal und bestimmt den Rang.

Bei Punktgleichheit entscheiden:

1. Das höher geschossene Einzelresultat.
2. Das Total der Seriefener (5er-Wertung) aller vier Schützen.
3. Das höhere Gesamalter aller vier Schützen.

Die unterliegende Gruppe scheidet für die folgenden Runden des laufenden Jahres aus.

Art. 21

Final a) Durchführung Die Finalrunden werden unter der Leitung des Schiesssportverbandes Schwarzenburgerland am gleichen Tag, auf dem gleichen Schiessstand geschossen.
Das Austragungsdatum und der Austragungsort werden an der DV bestimmt.

Der Final ist im ganzen Amt umzutreiben.

b) Schiesszeit Die Schiesszeit beträgt am Finaltag, und nur am Finaltag, 75 Minuten pro Durchgang und Gruppe.

c) Modus Am Finaltag wird die 4. Runde sowie der Halbfinal wie die vorgehenden Runden 1 – 3 ausgelost und nach dem Cupsystem ausgetragen. Die erstausgeloste Paarung schießt auf Scheibengruppe 1, die zweitausgeloste Paarung schießt auf Scheibengruppe 2, usw.

Den anschliessenden Final bestreiten die 4 Siegergruppen des Halbfinals. Auch im Final wird gleichzeitig nur ein Durchgang geschossen. Diese Finalgruppen rangieren auf den Plätzen 1 – 4 mit dem erreichten Gesamttotal aus dem Finaldurchgang, bei Gleichheit gilt die nachfolgend aufgeführte Rangordnung.

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
17.01.2017	Vorstand SSVS	17.01.2017	Vorstand SSVS	10.02.2017	DV 2017	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente

- d) Rangordnung Sieger und Wanderpreisgewinner wird diejenige Gruppe, die im Final das beste Gesamttotal erreicht. Bei Punktegleichheit entscheidet erstens das geschossene Gruppenresultat, zweitens das Gesamttotal des Halbfinals, dann analog Rangordnung Art. 20.

Art. 22

Auszeichnungen Das Amtscup-Abzeichen kann jeder Schütze nur einmal in seiner Karriere erhalten. Es wird jeweils nur in der ersten Runde abgegeben für:

78 Punkte Veteranen, Jungschützen und Junioren,
79 Punkte für alle übrigen

Das Final-Andenken erhalten alle Schützen, die am Finaltag teilnehmen können oder die DV beschliesse anderes.

Die Wanderpreise werden nach den Reglementen der Spender den Gruppen zuhänden deren Verein überreicht.

Art. 23

Auszahlung Es ist dem Vorstand des Schiesssportverband Schwarzenburgerland überlassen, je nach Kostenergebnis, Kranzkarten abzugeben.

**Reglements-
änderung** Vorstehendes Reglement und das Schiessprogramm ersetzt jenes vom Februar 1990, 1991, 1993, 1996, 2002, 2003, 2006, 2009, 2013

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2017 im Rüscheegg-Graben genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:



Peter Staudenmann

Die Sekretärin:



Pia Riesen

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
17.01.2017	Vorstand SSVS	17.01.2017	Vorstand SSVS	10.02.2017	DV 2017	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente